Nr. 410. 37. Jahrgang. Abend-Ausgabe. Donnerstag, 13. August 1908

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Von einer Reform der Reichsangehörigkeit ist jetzt wieder die Rede. Der schon so oft in Aussicht gestellte Entwurf über die Neuregelung der Beziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich soll endlich im nächsten Winter den Reichstag beschäftigen. Daß die geltenden Bestimmungen heute nicht mehr zeitgemäß sind, darüber besteht eine weitgehende Uebereinstimmung. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Auslandsdeutschen fester als bisher mit der alten Heimat zu verknüpfen. Heute gehen zahlreiche Personen dem Reich verloren, weil die Aufrechterhaltung der Reichsangehörigkeit an eine Reihe von bureaukratischen Bedingungen geknüpft ist, die von den deutschen Auswanderern vielfach nicht innegehalten werden können.

Ein größeres Entgegenkommen in dieser Richtung ist nicht bloß deshalb wünschenswert, weil schließlich jeder Staat die nationale Pflicht hat, die in der Welt zerstreuten Glieder nicht leichtherzig preiszugeben, sondern nicht minder, weil die festere Zugehörigkeit zum Heimatsstaat zugleich das nationale Bewußtsein kräftigt. Wenn heute nicht ohne Grund darüber geklagt wird, daß der Deutsche im Auslande zu leicht seinen Zusammenhang mit dem Reich verliert, seine Sprache verlernt und der neuen Umgebung sich völlig anpaßt, so liegen die Gründe dafür wenigstens zum Teil in den engherzigen Bestimmungen über die Reichsangehörigkeit. Das Wort: „Ich bin ein Deutscher", das der Kaiser dem stolzen Bekenntnis des Römers: civis Romanus sum, gleichwertig machen wollte, wird erst seinen vollen Klang erhalten, wenn die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auch für den Auslandsdeutschen zu einem sicheren Besitz geworden ist. Ob der Entwurf einer Neuregelung dieser wichtigen Frage solchen Forderungen wirklich entspricht, das läßt sich erst entscheiden, wenn er der öffentlichen Kritik unterbreitet werden wird. Vorläufig kann nur gesagt werden, daß die heute geltende Engherzigkeit in Sachen der Reichsangehörigkeit überwunden werden muß.

Wie die Reichsangehörigkeit heute viel zu eng gefaßt wird, so ist es nicht minder bei der Staatsangehörigkeit der Fall. Das Reich besteht aus 26 Bundesstaaten, und für jeden dieser Staaten besteht eine besondere Staatsangehörigkeit. Der Deutsche, der aus einem Bundesstaat in einen anderen Bundesstaat übersiedelt, wird damit politisch rechtlos, soweit die Verhältnisse seiner neuen Heimat in Betracht kommen. Wenn ein Bayer seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt, dann kann er zum preußischen Landtag weder wählen noch gewählt werden, er ist auch in kommunalpolitischer Beziehung rechtlos und wird von den Behörden durchweg als „Ausländer" behandelt. Und wie in diesem Falle, so ist es überall. Natürlich kann der Bayer sich auch in Preußen naturalisieren lassen; er braucht deshalb noch nicht einmal auf seine bayerische Staatsangehörigkeit zu verzichten. Wem es Vergnügen macht, und wer durch das Schicksal in den deutschen Bundesstaaten umhergetrieben wird, der kann schließlich Angehöriger in einem halben Dutzend Bundesstaaten werden. Aber nur in den wenigsten Fällen hat der Deutsche diesen Ehrgeiz. Er kümmert sich im allgemeinen um die bundesstaatliche Verfassung des Reiches überhaupt nicht, sondern er fühlt sich als „Deutscher"; aber er ärgert sich, daß er im kritischen Falle genau so rechtlos ist wie irgendein Ausländer, der seinen Wohnsitz im Reich aufgeschlagen hat.

Auch die Behörden wissen sehr häufig zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten nicht genügend zu unterscheiden. So meldete kürzlich ein westfälisches Blatt, daß man in Iserlohn bei der Neuaufstellung der Wählerlisten für die Stadtverordnetenwahlen eine „überraschende Entdeckung" gemacht habe. Es habe sich nämlich herausgestellt, daß eine Anzahl alteingesessener Bürger, die zum Teil 30 bis 40 Jahre in Iserlohn wohnen und bisher immer gewählt haben, gar nicht wahlberechtigt sind. Sie sind nämlich nicht preußische Untertanen im strengsten Sinne des Wortes. Unter denen, die das aktive und infolgedessen auch das passive Wahlrecht nicht besitzen, befand sich auch ein vor zwei Jahren gewählter Stadtverordneter, dessen Wahl demzufolge nach dem Gesetze ungültig ist. — Die „Kreuzztg." übernahm diese Mitteilung und bemerkte dazu: „Es ist befremdlich, daß dieser seltsame Sachverhalt sich erst so spät aufgeklärt hat."

Dieses Befremden der „Kreuzztg." befremdet uns. Wir können dem bis auf die Knochen preußischen Blatt versichern, daß solche Irrtümer sich alle Tage ereignen, auch in und um Berlin. Man braucht dabei gar nicht an eine bewußte Täuschung zu glauben. Der einzelne Bürger, der seit Jahrzehnten in einer preußischen Stadt lebt, weiß es vielfach gar nicht, daß er kein preußischer Staatsangehöriger im engeren Sinne ist. Die Behörde weiß es vielfach auch nicht, oder sie irrt sich doch recht häufig. Da geschieht es dann nur zu leicht, daß der Angehörige irgendeines anderen Bundesstaates in Preußen Funktionen ausübt, die nur dem preußischen Staatsangehörigen zustehen.

Dieser ganze traditionelle Zustand ist eben nicht mehr zeitgemäß. Er ist durch die geltende Freizügigkeit illusorisch geworden, und es wird Zeit, daß auch die gesetzgeberische Praxis aus den tatsächlichen Verhältnissen die Konsequenzen zieht. Die Bestimmungen über die Naturalisierung deutscher Reichsangehöriger in den einzelnen Bundesstaaten haben sich überlebt. Man möge immer eine gewisse Frist setzen, ehe der Bayer der staatsbürgerlichen Rechte des Preußen teilhaftig wird. Aber wenn diese Frist vorüber ist, dann sollte er von selbst in den Vollgenuß der preußischen Rechte eintreten — und umgekehrt. Dann würden nicht nur solche „befremdlichen" Vorgänge aufhören, wie sie jetzt in Iserlohn aufgedeckt worden sind, sondern dann würde auch das deutsche Einheitsgefühl eine sehr erwünschte Stärkung erfahren. Erst wenn man die Bestimmungen über die Reichsangehörigkeit auch nach der Seite der Staatsangehörigkeit vervollständigt, wird man dem stolzen Bekenntnis: „Ich bin ein Deutscher!" seinen vollen den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Inhalt geben.

Der Streit mit den italienischen Dampferlinien.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

e. Paris, 13. August.

Ueber den Ausgang der Pariser Schiffahrtskonferenz wurde mir im hiesigen Bureau des „Norddeutschen Lloyd" folgendes erklärt: Ein Konflikt mit den italienischen Linien liegt keineswegs vor. Die Auffassungen der italienischen Schiffahrtsgesellschaften über den Anteil, welcher ihren Schiffen eingeräumt werden soll, haben nur bisher nicht die Billigung der anderen Mitglieder der Schiffahrtskonferenz gefunden. Eine Einigung wird gesucht, und die Konferenz glaubt, daß diese zustande kommen wird. Die Konferenz wird daher Ende August, vielleicht in Italien, vielleicht an einem Ort in der Schweiz, von neuem zusammentreten.

Nach Meinung der nichtitalienischen Gesellschaft ist die **Beteiligungsquote**, welche die Italiener haben wollen, zu groß im Verhältnis zur qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit der italienischen Schiffahrt. Mehr läßt sich, ohne in geschäftliche Details einzutreten, die wir nicht tun können, für den Augenblick nicht sagen."

Die angebliche französisch-englische Militärkonvention.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

e. Paris, 13. August.

Unter der Ueberschrift „Kein französisch-englisches Militärabkommen" bringt der „Matin" heute auf der ersten Seite eine nicht unterzeichnete Note. Nach den Erfahrungen, welche man in früheren Fällen mit demselben Blatt gemacht hat, kann man dieser Note, welche sich mit dem äußeren Habitus einer offiziösen Erklärung gibt, vorläufig keine andere Bedeutung einräumen als die einer unverantwortlichen Aeußerung einer anonymen Persönlichkeit. Die Note lautet wörtlich:

„Mehrere deutsche Blätter haben in den letzten Tagen von einem französisch-englischen Militärabkommen (entente militaire franco-anglaise) gesprochen. In allen Staatskanzleien weiß man, daß keine Konvention dieser Art existiert, und man weiß dort auch, daß, wenn die beiden Länder Gegenstand eines Angriffes von seiten einer dritten Macht wären, die „entente cordiale" sofort und selbstverständlich in einer Defensiv-Entente zum Ausdruck kommen würde. (L'entente cordiale se traduirait immédiatement et naturellement en une entente défensive.) Zwischen Frankreich und England existiert kein Vertrag, keine Konvention, die der Oeffentlichkeit nicht bekannt ist. Die deutsche Regierung weiß dies, und wenn sie die Spur eines Zweifels in dieser Hinsicht oder in betreff der Haltung und der friedlichen Pläne Englands und Frankreichs hat, so hat die Monarchenbegegnung in Cronberg diesen Zweifel zerstreuen müssen. Wir halten es für nützlich, diese Erklärungen zu geben, weil es einigermaßen schwer zu begreifen war, weshalb gewisse Berliner Organe, welche doch Beziehungen zu dem deutschen Auswärtigen Amt haben, in den letzten Tagen fortfuhren, zur Grundlage ihrer Artikel über die französisch-englisch-deutschen Beziehungen die Existenz einer französisch-englischen militärischen Verständigung zu machen, die, wie wir wiederholen, nicht besteht und nicht bestehen hat."

Es ist auffällig, daß diese Note im „Matin" erscheint und nicht im „Temps". Denn der „Temps" hat durch den jüngst auch von ihrem Korrespondenten auszugsweise mitgeteilten Artikel, in welchem von einer französisch-englischen Militärkonvention zwar hypothetisch, aber dennoch in einer merkwürdig zuversichtlichen Form die Rede war, die Aeußerungen der deutschen Blätter hervorgerufen. Der „Temps" selbst hat übrigens früher in guten militärisch-technischen Ausführungen gezeigt, daß, solange eine englische Feldarmee nicht existiert, der Abschluß einer französisch-englischen Militärkonvention zwar für Frankreich, aber nicht für Deutschland sehr beunruhigend sein würde.

Psychologie des Verbrechers.

Von [Nachdruck verboten.]

Professor Dr. **Franz v. Liszt.**

Unbeirrt durch den unfruchtbaren Schulstreit über Begriffe und Grundsätze verfolgt die empirische Wissenschaft von dem Verbrecher ihren stetig aufwärts führenden Weg. Sie will die Ursachen des Verbrechens aufdecken, einerseits in der seelischen Eigenart des Verbrechers, andererseits in den den Verbrecher umgebenden äußeren Verhältnissen. Von zwei Seiten zugleich macht sie sich also an die Lösung ihres Problems: Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie arbeiten zusammen, um uns die Lehre von den Ursachen des Verbrechens, die Kriminalätiologie, zu liefern. In zahlreichen, auch für den Fachmann kaum mehr zu übersehenden Einzelforschungen liegt ein überaus reiches, aber noch ungeordnetes Material aufgespeichert vor; das Bedürfnis nach einer Sammlung und einheitlichen Verarbeitung dieses Materials macht sich täglich dringender geltend.

Ein Dresdener Staatsanwalt, Dr. Erich Wulffen, bekannt durch seine Studien über Manolescu und andere Schriften, hat es unternommen, diese Lücke auszufüllen. Auf etwa tausend Druckseiten in Lexikonformat, auf zwei stattliche Bände verteilt, hat er vor kurzem seine „Psychologie des Verbrechers" erscheinen lassen. Das Werk bildet den ersten Teil einer groß angelegten „Enzyklopädie der modernen Kriminalistik", die Dr. Paul Langenscheidt in Groß-Lichterfelde-Ost herausgibt und, auf das vornehmste ausgestattet, verlegt. „Ein Handbuch für Juristen, Aerzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände" soll das Werk Wulffens uns bieten. Und auch wer an der Anlage und der Durchführung des Planes dieses oder jenes zu tadeln hätte, wird dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen können, daß ihm der große Wurf gelungen sei.

Zwei schwierige Aufgaben waren zu lösen.

Zunächst handelte es sich darum, das in den Lehr- und Handelsbüchern, den Zeitschriften und Monographien, in den Akten der Gerichte und in den Zeitungsberichten enthaltene Material zu sammeln und zu sichten. Die Sammlung, die der Verfasser uns bietet, ist nicht erschöpfend, aber völlig ausreichend. Besonders verdienstlich ist es, daß Wulffen, dem Beispiele der Mediziner folgend, überall die Kasuistik herangezogen hat. Wir finden alle die bekannten Kriminalfälle der letzten Jahre wieder: die Anna Rothe und den Hauptmann von Köpenick, Dippold und Hau, die „Harmlosen" und den „Salon Riehl", Sternberg und Grete Beier, den Mörder der Kaiserin Elisabeth, Luccheni, das bayerische Kindermädchen Ida Schnell, den Greifswalder Epileptiker Teßnow, den Berliner Zuhälter Berger, den Stuttgarter Musikdirektor Steindel, und wie sie alle heißen mögen.

Die zweite Aufgabe war die Verarbeitung der Stoffe und der systematische Aufbau der Darstellung. Hier zeigt sich die Gestaltungskraft des Verfassers im hellsten Licht. Wer die Seele des Verbrechers erforschen will, muß von den Ergebnissen der physiologischen Psychologie ausgehen. Diese wird im ersten Kapitel im engsten Anschluß an Wundt, aber unter fortlaufendem Hinweis auf die kriminalpsychologischen Folgerungen, dargestellt. Damit ist die feste Grundlage für alle weiteren Untersuchungen gewonnen. Unmittelbar reiht sich (2. Kapitel) die Darstellung der Psychiatrie an, wobei der Verfasser im Anschluß an v. Krafft-Ebing, Sommer und Cramer zunächst die elementaren psychischen Störungen (ausführlich die Anomalien des Geschlechtslebens) und dann die einzelnen Formen des Irreseins in ihrer forensischen Bedeutung schildert. Dann folgt die Anthropologie (3. Kapitel) mit einer ausführlichen Wiedergabe der Lehre Lombrosos (nach Kurella) und der von seinen Gegnern Bär, Aschaffenburg, Näcke, Sommer, Gaupp und anderen geübten Kritik. Mit dem Abschnitt Statistik (4. Kapitel), mithin dem Einfluß des Milieus, wie er besonders durch die Reichskriminalstatistik klar gelegt wird, schließt der erste Band.

Am interessantesten ist mir der den zweiten Band eröffnende Abschnitt Ethik (5. Kapitel). Trotz des Anschlusses an Wundt gibt der Verfasser hier eine ganze Reihe eigener Gedanken und selbständiger Urteile. Er betrachtet das Verbrechen sub specie aeternitatis, in seinen Beziehungen zur Entwickelungsgeschichte der Menschheit. Das Unsittliche, also auch das Verbrechen ist der notwendige Durchgangspunkt für die Evolution des Sittlichen (Wundts „Heterogonie der Zwecke"). Daher die Notwendigkeit des Verbrechens, auf die bereits die Zahlenreihen der Statistik hingewiesen haben; daher der unlösliche Zusammenhang von Kulturentwickelung und Gestaltung der Kriminalität; daher aber auch die günstige Prognose, die Hoffnung auf weiteren unabsehbaren Fortschritt.

Wulffen bekennt sich hier, was bei seiner philosophischen Schulung und seiner naturwissenschaftlichen Denkungsweise nicht überraschen kann, zum strengen, wissenschaftlichen Determinismus. Scharfe, kritische Schlaglichter fallen auf das Verhalten von Staat und Kirche zum Sittlichen. Eingehend schildert der Verfasser das, was er „latente Kriminalität" nennt, das heißt die „wohl in jedem Menschen schlummernde", aber nicht immer in die Tat sich umsetzende Bereitschaft zum Verbrechen.

In dem Abschnitte „Charakterologie" (6. Kapitel) knüpft der Verfasser an Bahnsens Beiträge zur Charakterologie 1882 an. Wertvoller als diese nicht unbedeutliche, grundlegende Besprechung der Temperamente, der Charaktereigenschaften und Affekte sind die durch reiche Kasuistik erläuterten Schilderungen der verschiedenen Verbrechergruppen: der Gelegenheitsverbrecher, der Verbrecher durch Beruf, der Vorbedachtsverbrecher. Freilich ließe sich gegen die Gruppierung selbst manches einwenden. Der Aberglaube als Faktor des Verbrechens wird, im Anschluß an Hellwig, ausführlich besprochen; die Kriminalität der Kinder und Jugendlichen, der Weiber und Greise besonders dargestellt.

Der folgende Abschnitt (7. Kapitel), Psychologie des Verbrechens und Verbrecherspezialisten bringt uns in recht loser Systematik die Psychologie des Diebes, Wilddiebes und Räubers; des Betrügers, Hochstaplers, Fälschers, Münzverbrechers, Meineidigen, Wuchrers, Bankverbrechers, Spielers; des Sittlichkeitsverbrechers; des Bettlers und Landstreichers; des Mörders; des politischen Verbrechers; des Brandstifters, Eisenbahnfrevlers, Automobildelinquenten. Auch hier reiches kasuistisches Material. Wichtiger ist die auch hier sich bewährende Erkenntnis, daß eine besondere verbrecherische Psyche überhaupt nicht existiert; daß dieselbe psychische Erscheinung in dem einen Individuum kriminell wirkt, in dem anderen nicht; daß es nur eine Menschenart und keine Spezies homo delinquens gibt. „Wir haben keinen Anlaß, den Verbrecher zu verdammen oder gar